

Bekanntmachung
der Gemeinde Augustdorf über das Recht auf Einsicht
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahl-
scheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-West-
falen am 14. September 2025 und einer evtl. Stichwahl
um das Amt des Landrates/der Landrätin/ des Bürger-
meisters / der Bürgermeisterin am 28. September 2025

1. Folgende Wahlen sind miteinander verbunden und finden am 14. September 2025 gleichzeitig statt:

- Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Augustdorf,
- Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Lippe,
- Wahl der Vertretung der Gemeinde Augustdorf und
- Wahl der Vertretung des Kreises Lippe

Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Augustdorf wird in der Zeit vom 25. August 2025 bis zum 29. August 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt der Gemeinde Augustdorf, Pivitsheider Str. 16, 32832 Augustdorf, Zimmer 34, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag: von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Donnerstag: von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Jede/-r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/-e Wahlberechtigte/-r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

Sollte es am 28. September 2025 zu einer Stichwahl um das Amt des Landrates/der Landrätin/ Amt des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin kommen, wird nach dem gleichen Wählerverzeichnis wie zu der Hauptwahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist in der Zeit vom 25. August 2025 bis zum 29. August 2025 bis 12.30 Uhr, bei der Gemeinde Augustdorf, Wahlamt, Zimmer 34, 32832 Augustdorf, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in dem auf dem Wahlschein genannten Wahlbezirk der Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung bis zum 29. August 2025 versäumt hat,
- b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist (29. August 2025) entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, den 12. September 2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde schriftlich oder mündlich beantragt werden.

Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Bei der Antragstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** stellen.

Wer den Antrag für jemand anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte weiterhin
 - I. je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl, für die er/sie wahlberechtigt ist. Dieser ist für die Wahl des Bürgermeisters weiß, für die Wahl des Landrates/der Landrätin am 14. September 2025 hellgelb, für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Augustdorf hellblau und für die Wahl der Vertretung des Kreises Lippe hellrot; mit jeweils schwarzem Aufdruck,
 - II. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - III. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag,
 - IV. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

8. Bei der Durchführung einer Stichwahl um das Amt des Landrates/der Landrätin/ des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin am 28. September 2025 können Wahlscheine von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 26. September 2025, 15.00 Uhr mündlich oder schriftlich beantragt werden, sofern der Wahlschein für die Stichwahl nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die Hauptwahlen am 14. September 2025 beantragt wurde. Die Ziffer 6 Absätze 2 bis 6 und Ziffer 7 gelten sinngemäß. Der amtliche Stimmzettel wird bei einer Stichwahl des Landrates/der Landrätin hellrot sein, der amtliche Stimmzettel des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin wird weiß sein.

9. Bei der Briefwahl muss der/die Wähler(-in) den Wahlbrief mit den Stimmzettel(-n) und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Augustdorf, den 04.08.2025

Gemeinde Augustdorf
Der Bürgermeister
In Vertretung

Patrick Herrmann